



DEUTSCHER SEGLER-VERBAND

**ORDNUNGSVORSCHRIFTEN
REGATTASEGELN**

WETTSEGELORDNUNG (WO)

RANGLISTENORDNUNG (RO)

LEISTUNGSPASSORDNUNG (LPO)

MEISTERSCHAFTSORDNUNG (MO)

Gültig ab 01.02.2016

- Amtliche Mitteilungen -

SCHRIFTENREIHE DES DEUTSCHEN SEGLER-VERBANDES

Diese Ordnungsvorschriften treten am 01.02.2016 in Kraft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text die männliche Form verwendet. Die Angaben beziehen sich jedoch immer auf männliche und weibliche Segler.

Rechtsinhaberschaft und Nutzung von Ordnungsvorschriften

Der Deutsche Segler-Verband e.V. (DSV) ist Inhaber aller Rechte an den von seinen Organen beschlossenen Ordnungsvorschriften, Anhängen und Durchführungsvorschriften einschließlich des Rechts zur Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung, in gedruckter und in digitaler Form, sowie des Rechts, die Ordnungsvorschriften und darin enthaltenden Sportregeln zur Ausrichtung oder Durchführung von Sportveranstaltungen zu nutzen.

Die Mitglieder des Deutschen Segler-Verbandes e.V. haben das Recht, die Ordnungsvorschriften des DSV zur nicht-gewerblichen Durchführung von Sportveranstaltungen für ihre Mitglieder oder Mitglieder anderer DSV-Vereine zu nutzen. Dies gilt auch, wenn an der Sportveranstaltung Mitglieder von Clubs anderer nationaler Mitgliedsvereine (MNA) des Weltsegelverbandes World Sailing (vormals ISAF) teilnehmen.

Der Deutsche Segler-Verband e.V. kann weitere Nutzungen gestatten. (Hinweis: Die Bindung der Mitglieder an die Ordnungsvorschriften des Verbandes ergibt sich aus § 2 Absatz (III) Satz 1 Grundgesetz.)

DEUTSCHER SEGLER-VERBAND

Gründungsstr. 18
22309 Hamburg

Telefon +49-040-6320090
www.dsv.org

INHALTSVERZEICHNIS

Wettsegelordnung (WO)	Seite	7
1 Geltungsbereich		7
2 Definitionen		7
3 Ergänzende Vorschriften		8
4 Verantwortliche Führung eines Bootes		9
5 Ausschreibung		9
6 Meldegeld		10
7 Wettfahrtleitung		10
8 Schiedsgericht		11
9 Berufungen		11
10 Protestgebühr		12
11 Wertung		12
12 Preise		12
13 Werbung		12
14 Abweichungen		12
15 Zuständigkeit und Verstöße		12
Anlage zur Wettsegelordnung - Jüngstenwettsegeln -	Seite	13
1 Geltungsbereich		13
2 Einteilung der Jüngstensegler		13
3 Einteilung der Jüngstenregatten		13
4 Voraussetzungen für den Aufstieg in die Gruppe A		14
5 Punktsystem		14
6 Verfahren		15
Ranglistenordnung (RO)	Seite	17
1 Geltungsbereich		17
2 Definitionen und Zielsetzung		17
3 Aufgaben und Verantwortung der Klassenvereinigung		18

4	Aufgaben und Verantwortung der durchführenden Vereine	19
5	Anforderungen an eine Ranglistenregatta	19
6	Kostenerstattung	20
Anlage 1 zur Ranglistenordnung		Seite 21
- Rechnungssystem -		
1	Definition der Abkürzungen	21
2	Berechnungsformel	21
3	Bestimmung des Multiplikators m	22
4	Mittelwertbildung	22
5	Abweichungen	22
Anlage 2 zur Ranglistenordnung		
- Ergebnis- und Ranglistenmeldung -		23
1	Regattaergebnisse	23
2	Ranglisten	24
Leistungspassordnung (LPO)		Seite 25
1	Leistungspass-Klassen	25
2	Leistungspass-Voraussetzungen	25
3	Verfahren	25
Meisterschaftsordnung (MO)		Seite 26
1	Geltungsbereich	26
2	Veranstalter und durchführender Verein	26
3	Name, Veranstaltungsort, Werbung	26
4	Arten von [I]DM	26
5	Meisterschaftswürdigkeit einer Bootsklasse	27
6	Vergabeverfahren, Höchstteilnehmerzahl	27
7	Ausschreibung	28
8	Meldungen	28

9	Voraussetzungen für die Gültigkeit einer [Internationalen] Deutschen Meisterschaft	30
10	Format und Anzahl der Wettfahrten	31
11	Wertung	31
12	Mannschaftswechsel/Bootswechsel	32
13	Kontrollvermessung	32
14	Wettfahrtleitung und Schiedsgericht	32
15	Preise	33
16	Segeldisziplinen gemäß 4.5	33
17	Verbot von Ausnahmen	34
18	Meisterschaftsbericht	34

Anlage 1 zur Meisterschaftsordnung **Seite 35**

- Deutsche Jugend- und Jüngstenmeisterschaften -

Ergänzung zu 5	Meisterschaftswürdigkeit	35
Ergänzung zu 6	Vergabeverfahren, Höchstteilnehmerzahl	35
Änderung zu 8	Meldungen	36
Änderung zu 9	Voraussetzungen für die Gültigkeit einer [Internationalen] Deutschen Meisterschaft	37
Ergänzung zu 11	Wertung	37

Anlage 2 zur Meisterschaftsordnung **Seite 38**

- Internationale Deutsche Meisterschaften im Seesegeln-

Änderung zu 5	Meisterschaftswürdigkeit	38
Ergänzung zu 7	Ausschreibung	38
Änderung zu 9	Voraussetzungen für die Gültigkeit	38
Änderung zu 11	Wertung	38
Änderung zu 11	Mannschaftswechsel, Bootswechsel	39

WETTSEGELORDNUNG (WO)

1 Geltungsbereich

Regatten und Wettfahrten im Bereich des Deutschen Segler-Verbandes (DSV) werden nach den Wettfahrtregeln der ISAF und dieser Wettsegelordnung ausgetragen. Für bestimmte Regatten wird die Wettsegelordnung durch die folgenden Vorschriften ergänzt:

- Ranglistenordnung (RO)
- Meisterschaftsordnung (MO)

2 Definitionen

- | | | |
|-----|-----------------------------|--|
| 2.1 | Wettfahrt | Einzelwettfahrt |
| 2.2 | Regatta | Eine oder mehrere Wettfahrten in einer zeitlich zusammenhängenden Veranstaltung für eine oder mehrere Bootsklassen. |
| 2.3 | Regattaserie | Mehrere Regatten mit einer gemeinsamen Wertung. |
| 2.4 | Schiffsführer | Der nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften verantwortliche Schiffsführer. |
| 2.5 | Steuermann | Die Person, die überwiegend das Ruder des Bootes führt. Wird in der Ausschreibung nicht zwischen Schiffsführer und Steuermann unterschieden, ist der Steuermann der Schiffsführer. |
| 2.6 | Mannschaft | Die Gesamtheit der Besatzung des Bootes einschließlich des Schiffsführers. |
| 2.7 | U-Kriterium,
Ü-Kriterium | Alterskriterium für Teilnehmer an Regatten. U - für unter (bzw. Ü- für über) gefolgt von einer Zahl (z. B. U16) gibt an, dass das Alter der Besatzungsmitglieder im gesamten Jahr der Veranstaltung unter (bzw. über) der entsprechenden Zahl sein muss. |

- | | | |
|------|--|---|
| 2.8 | Meisterschaften | Alle Regatten, die zum Führen des Titels „Meister“ berechtigen, z. B. Welt-, Europa- und [Internationale] Deutsche Meisterschaften. |
| 2.9 | Ranglistenregatten | Alle Regatten, die einen Ranglistenfaktor der Klasse gemäß RO bekommen haben und deren Ergebnisse in die Berechnung der Rangliste eingehen. |
| 2.10 | Verbandsregatten | Alle Regatten, die über den Bereich eines Vereines oder einer Flotte hinaus ausgeschrieben werden und nicht Ranglistenregatten sind. |
| 2.11 | Vereinsregatten und Flottenveranstaltungen | Vereinsregatten und Flottenveranstaltungen sind Regatten, die nur für Mitglieder des Vereines oder der Flotte ausgeschrieben sind. |

3 Ergänzende Vorschriften

- 3.1 Die Durchführung von [Internationalen] Deutschen Meisterschaften, sowie Welt- und Europameisterschaften (Richtlinien der ISAF) im Bereich des DSV bedürfen der vorherigen Genehmigung des DSV.
- 3.2 Für [Internationale] Deutsche Meisterschaften gilt ergänzend die RO und die MO.
- 3.3 Für Ranglistenregatten gilt ergänzend die RO.
- 3.4 Alle Regatten können auch nur für bestimmte Gruppen offen sein, wie z. B.
- Senioren (festgelegtes Ü-Kriterium),
 - Junioren (festgelegtes U-Kriterium),
 - Jugendliche (festgelegtes U-Kriterium),
 - Jüngste (festgelegtes U-Kriterium),
 - Frauen,
 - Männer

oder sich auf ein besonderes Format beschränken, wie zum Beispiel:

- Match-Race,
- Team-Race.

4 Verantwortliche Führung eines Bootes

- 4.1 Der Schiffsführer muss entweder einen gültigen DSV-Führerschein, Jüngstensegelschein, Sportsegelschein oder einen für das Fahrtgebiet vorgeschriebenen oder empfohlenen amtlichen und gültigen Führerschein besitzen. Bei Mitgliedern anderer nationaler Verbände gilt ein entsprechender Befähigungsnachweis ihres Landes. Diese Führerscheinplicht muss in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.
- 4.2 Für jedes Boot muss eine gültige Haftpflichtversicherung für Regatten vorhanden sein. Dies und die Mindestdeckungssumme müssen in der Ausschreibung bekannt gegeben werden. Der Nachweis ist auf Verlangen dem durchführenden Verein vorzulegen.
- 4.3 Jeder Schiffsführer muss Mitglied eines Vereines seines nationalen Verbandes sein. Bei mehreren angegebenen Vereinen gilt nur der erstgeschriebene.
- 4.4 Bei Ranglistenregatten und Meisterschaften oder wenn die Ausschreibung dies fordert, muss jedes Mannschaftsmitglied Mitglied eines Vereines seines nationalen Verbandes sein. Vom Veranstalter kann der Nachweis der Mitgliedschaft verlangt werden.

5 Ausschreibung

- 5.1 Die Ausschreibung muss alle für den Segler relevanten Informationen enthalten, die vor der Anreise zur Vorbereitung auf die Regatta notwendig sind, wie z. B. Ort und Datum der Wettfahrten, erster Start, letzte Startmöglichkeit, maximale Anzahl der Wettfahrten u. ä.

- 5.2 Die Ausschreibung muss alle revierbedingten Besonderheiten und alle von den Wettfahrtregeln (WR) oder Klassenregeln abweichenden Regeln aufführen, wie z. B. spezielle Kennzeichnung der Boote für das Revier (z. B. durch Flaggen), spezielle geforderte Sicherheitsausrüstung, Mindestdeckung und Umfang der Versicherung, Führerscheinpflcht, Registrierungspflicht, usw.

6 Meldegeld

Die Meldung in Textform verpflichtet zur Zahlung des Meldegeldes. Eine Meldung wird erst durch Zahlung des Meldegeldes gültig. Nur bei Ablehnung der Meldung ist das Meldegeld zurückzuzahlen.

7 Wettfahrtleitung

- 7.1 Die Wettfahrtleitung ist für die Abwicklung einer Regatta verantwortlich.
- 7.2 Der Wettfahrtleiter entscheidet unter anderem,
- ob die Wettfahrt gesegelt wird oder nicht,
 - über die Bahnen und deren Länge,
 - über die Art des Starts, evtl. Wiederholung und die Festlegung der Start- und Ziellinie,
 - über die nach den WR zu setzenden Signale,
 - über die Sicherheitsmaßnahmen,
 - über Verschiebung, Abkürzung oder Abbruch einer Wettfahrt.
- 7.3 Die Wettfahrtleitung überwacht die Einhaltung der Meldeerfordernisse und Klassenregeln. Sie kann einen Vermesser einsetzen. Beanstandungen sind auf dem Protestweg zu klären.

8 Schiedsgericht

- 8.1 Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Personen und behandelt und entscheidet Proteste, Anträge und Mitteilungen.
- 8.2 Die Namen und Vereine der Schiedsrichter sind spätestens am ersten Regattatag auf der Tafel für Bekanntmachungen auszuhängen.
- 8.3 Ist ein ernannter Schiedsrichter verhindert und sind andere ernannte Schiedsrichter nicht verfügbar, so hat das Schiedsgericht das Recht, sich durch Zuwahl qualifizierter Personen zu ergänzen.
- 8.4 Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind durch Aushang bekannt zu geben.

9 Berufungen

- 9.1 Berufungen werden durch den Berufungsausschuss des DSV entschieden. Es wird eine Berufungsgebühr erhoben. Sie ist mit der Berufungsschrift an den DSV zu zahlen. Die Berufungsgebühr muss spätestens einen Monat nach Ende der Berufungsfrist beim DSV eingegangen sein. Die Berufungsgebühr beträgt 75,- € bzw. 25,- € bei Jugend- und Jüngstenregatten. In dem Falle, dass der Berufung stattgegeben wird, wird die volle Berufungsgebühr, im Falle der Rücknahme einer Berufung wird die hälftige Berufungsgebühr erstattet.
- 9.2 Falls vom Berufungsausschuss zur erneuten Verhandlung zurückgewiesene Fälle nicht innerhalb der gesetzten Frist neu verhandelt und mit ihrem Ergebnis dem Berufungsführer und dem Berufungsausschuss mitgeteilt sind, kann der Schlichtungsausschuss des DSV auf Antrag entsprechende Maßnahmen ergreifen.
- 9.3 Die aus einer Entscheidung des Berufungsausschusses entstehenden Folgen trägt der Veranstalter.

10 Protestgebühr

Im Bereich des DSV dürfen Protestgebühren nicht erhoben werden.

11 Wertung

Werden für verschiedene Gruppen gemäß WO 3.4 Regatten mit einer gemeinsamen Wertung durchgeführt, sind die Wertungen von einzelnen Gruppen stets ein Auszug aus dieser gemeinsamen Wertung.

12 Preise

Für Wanderpreise wird eine Stiftungsurkunde empfohlen.

13 Werbung

13.1 Werbung richtet sich nach dem Advertising Code (Regulation 20) der ISAF.

13.2 Werbung in direkter oder indirekter Form für Alkohol und Tabakprodukte an Boot und Kleidung ist Jugend- und Jüngstenseglern untersagt.

14 Abweichungen

Wettbewerbsformen, die von den Ordnungsvorschriften abweichen, können auf Antrag zeitlich begrenzt vom Wettsegelausschuss des DSV genehmigt werden.

15 Zuständigkeit und Verstöße

15.1 Federführend in allen das Wettsegeln betreffenden Fragen ist der Wettsegelausschuss des DSV.

15.2 Stellt der Wettsegelausschuss Verstöße gegen die WO, RO oder MO einschließlich ihrer Anlagen fest, kann er die ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen einleiten.

ANLAGE ZUR WETTSEGELORDNUNG

- Jüngstenwettsegeln -

1 Geltungsbereich

Diese Vorschrift gilt für die Jüngstenmeisterschafts-klassen des DSV. Über Ausnahmeregelungen beschließt der Jugendsegelausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Klassenvereinigung.

2 Einteilung der Jüngstensegler

Die Jüngstensegler sind nach ihrer Regattaerfahrung in die Gruppen A und B unterteilt. Jeder Jüngstensegler beginnt in der Gruppe B mit dem Wettsegeln und kann unter den in Punkt 4 aufgeführten Voraussetzungen in die Gruppe A aufsteigen; eine Rückkehr in die Gruppe B ist nicht möglich.

3 Einteilung der Jüngstenregatten

Es werden drei Kategorien von Jüngstenregatten unterschieden:

A-Regatten

A-Regatten sind Ranglistenregatten einschließlich

- Europa- und Weltmeisterschaftsausscheidungen (EMA/WMA),
- [Internationale] Deutsche Jüngstenmeisterschaften ([I]DJüM),
- Europa- und Weltmeisterschaften (EM/WM).

Startberechtigt für A-Regatten sind nur Steuerleute der Gruppe A.

B-Regatten

B-Regatten sind Qualifikationsregatten für den Aufstieg in die Gruppe A. Sie werden von den Klassenvereinigungen festgelegt und in den Klassennachrichten veröffentlicht.

Es ist erforderlich, dass die Wettfahrtserie mit mindestens drei Wettfahrten ausgeschrieben ist und in mindestens einer Wettfahrt mindestens acht Boote gemeinsam starten. Im Übrigen gilt für B-Regatten 5.1.2, 5.2, 5.3 und 5.4* der Ranglistenordnung. Startberechtigt bei B-Regatten sind Steuerleute, die nicht der Gruppe A angehören bzw. nicht gemäß Ziffer 4.2 zum Start in Gruppe A verpflichtet sind.

C-Regatten

C-Regatten sind alle übrigen Jüngstenregatten. Dabei können auch Jüngstensegler der Gruppen A und B gemeinsam starten und gewertet werden.

4 Voraussetzungen für den Aufstieg in die Gruppe A

4.1 Qualifikationsnachweis über mindestens 20 Punkte gemäß Punktsystem (siehe Ziffer 5) und Befürwortung des Aufstiegs durch den Verbandsverein.

4.2 Wenn der Jüngstensegler das Alterskriterium U13 im jeweiligen Kalenderjahr nicht mehr erfüllt und 30 oder mehr Punkte gemäß Punktsystem erreicht hat, erlischt acht Wochen danach die Startberechtigung bei B-Regatten.

5 Punktsystem

5.1 Teilnahme an B-Regatten

Der Teilnehmer (Steuermann) an einer B-Regatta erhält

- 4 Punkte bei einer Platzierung im 1. Viertel
- 2 Punkte bei einer Platzierung in der 1. Hälfte
- 1 Punkt bei einer Platzierung darunter (mindestens einmal durchs Ziel gegangen).

Als Teilnehmerzahl gilt die Zahl der Boote, die in der Regatta mindestens einmal nach Absegeln der Bahn durchs Ziel gegangen sind.

Für die Wertung als Qualifikation gilt das erreichte Gesamtergebnis, unabhängig von der Anzahl der gewerteten Wettfahrten.

Führt die Berechnung des 1. Viertels, bzw. der 1. Hälfte nicht zu einem ganzzahligen Ergebnis, wird auf die nächsthöhere Zahl übergegangen.

Beispiel:

Wettfahrtserie mit 21 Booten.

$21 : 2 = 10,5$ - nächsthöhere Zahl = 11

$21 : 4 = 5,25$ - nächsthöhere Zahl = 6

Demzufolge gibt es für den 1. bis 6. Platz vier Punkte, für den 7. bis 11. Platz zwei Punkte und für den 12. bis 21. Platz einen Punkt.

6 Verfahren

6.1 Das Antragsformular ist bei der Klassenvereinigung einzureichen.

Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor dem geplanten Umstiegsdatum bei der Klassenvereinigung eingegangen sein. Der Segler kann unter Beachtung von Ziffer 4 das Umstiegsdatum selbst festlegen. Legt der Segler kein Datum fest, gilt das Bearbeitungsdatum des Antrags. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Jugendseglerpass mit Nachweis der Qualifikation
- Kopie des Jüngstensegelscheines
- Nachweis über Mitgliedschaft in einem DSV-Verbandsverein
- Vorlage eines ärztlichen Attests über Sporttauglichkeit.

6.2 Hat ein Segler, der gemäß Ziffer 4.2 nicht mehr in Gruppe B startberechtigt ist, keinen Antrag gestellt, so wird er durch die Klassenvereinigung zur Einreichung der Antragsunterlagen aufgefordert. Als Umstiegsdatum gilt, soweit der Segler kein anderes Datum festlegt, der Tag des Erlöschens der Startberechtigung in Gruppe B.

- 6.3 Die Klassenvereinigung stellt den Vereinen laufend eine aktuelle Liste aller Segler zur Verfügung, die aufgrund der Regelung in Ziffer 4.2 nicht mehr in Gruppe B startberechtigt sind.
- 6.4 Die Startberechtigung in der Gruppe A wird durch Eintrag in den Jugendseglerpass bestätigt; der Eintrag enthält das Datum des Inkrafttretens. Die Klassenvereinigung ist berechtigt, für die Bearbeitung des Antrages einen Kostendeckungsbeitrag zu erheben.

Ausnahmeregelung gemäß Punkt 1: Diese Anlage zur Wettsegelordnung gilt nur für die Optimisten-Klasse.

**Ziffer 5.4 der Ranglistenordnung gilt für B-Regatten ab dem 1.1.2018*

RANGLISTENORDNUNG (RO)

1 Geltungsbereich

Die Ranglistenordnung findet Anwendung bei Regatten oder Regattaserien für die von der jeweiligen Klassenvereinigung ein Ranglistenfaktor gemäß dieser Vorschrift vergeben wurde.

2 Definitionen und Zielsetzung

2.1 Rangliste

Die Rangliste spiegelt den Leistungsstand innerhalb einer Bootsklasse oder Disziplin wieder. Für ihre Berechnung ist die Anlage 1 der RO anzuwenden.

Berechnungszeitraum für Ranglisten ist grundsätzlich ein Jahr. Regatten, die zum Stichtag begonnen haben, sind in die Wertung einzubeziehen.

2.2 Jahresrangliste

Die Jahresrangliste ist die Rangliste mit dem Stichtag 30. November. Sie ist Grundlage für die Festlegung der Meisterschaftswürdigkeit einer Klasse.

2.3 Aktuelle Rangliste

Die Aktuelle Rangliste zu einer Regatta mit Meldebeschränkung ist die Rangliste mit einem Stichtag 14 Tage vor Meldeschluss dieser Regatta. Sie dient als eine Qualifikationsgrundlage für die Teilnahme an Meisterschaften und anderen Regatten mit Meldebeschränkung.

2.4 Wettfahrtzeit pro Tag

Als Wettfahrtzeit pro Tag gilt die Summe der Wettfahrtzeiten vom Vorbereitungssignal bis zum Zieldurchgang des jeweils ersten Bootes beziehungsweise bis zum Abbruch der Wettfahrt.

2.5 Sollzeit

Die Sollzeit ist die zum Startzeitpunkt geplante Wettfahrt-dauer.

- 3 Aufgaben und Verantwortung der Klassenvereinigung**
- 3.1 Die Klassenvereinigung legt die Ranglistenregatten ihrer Klasse und die zugehörigen Ranglistenfaktoren unter Einhaltung dieser Ordnung fest.
 - 3.2 Die Ranglistenfaktoren liegen zwischen 1,0 und 1,6. Die [Internationalen] Deutschen Meisterschaften erhalten einen Faktor von mindestens 1,4. Mindestens die Hälfte der Ranglistenregatten erhält einen Faktor nicht größer als 1,2.
 - 3.3 Die Klassenvereinigung meldet der DSV-Geschäftsstelle die Ranglistenregatten ihrer Klasse mit den entsprechenden Ranglistenfaktoren und den Revieren bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres und für welche Gruppen sie gelten. Nicht gemeldete Ranglistenregatten werden nicht als solche gewertet.
 - 3.4 Die Klassenvereinigung führt die Rangliste, bzw. die Ranglisten, sofern erforderlich (Jugendrangliste, Juniorenrangliste, Frauenrangliste, Männerrangliste etc.)
 - 3.5 Ersegelte Ranglistenpunkte werden nur dem Steuermann zugesprochen.
 - 3.6 Bei Klassen, die [Internationale] Deutsche Meisterschaften segeln, muss die Klassenvereinigung die Aktuelle Rangliste der DSV-Geschäftsstelle und dem durchführenden Verein bis zum Meldeschluss vorlegen.
 - 3.7 Die Klassenvereinigung muss die gültige Jahresrangliste spätestens zum 31. Januar des folgenden Jahres der DSV-Geschäftsstelle vorlegen. Die Rangliste muss die in Anlage 2 der RO geforderten Angaben enthalten.
 - 3.8 Die Klassenvereinigung stellt den durchführenden Vereinen die geltenden Klassenvorschriften zur Verfügung.
 - 3.9 Die Klassenvereinigung stimmt mit den durchführenden Vereinen bis spätestens zwei Monate vor der Regatta ab, wie viele Wettfahrten zu planen, wie die Wertung in Abhängigkeit von der Anzahl der gesegelten Wettfahrten vorzunehmen ist, welche Sollzeiten und Zeitlimits für die

Wettfahrten gelten sollen und welche anderen Bedingungen (Segeln in Gruppen, Kursschema etc.) für die Regatta gelten sollen.

4 Aufgaben und Verantwortung der durchführenden Vereine

- 4.1 Die durchführenden Vereine erstellen Ausschreibung und Segelanweisung und führen die Regatta in Übereinstimmung mit den Ordnungsvorschriften durch.
- 4.2 Die durchführenden Vereine melden die Ergebnisse und die Bedingungen während der Regatta spätestens bis eine Woche nach Ende der letzten Wettfahrt an die Klassenvereinigung. Die Ergebnismeldung muss den in der Anlage 2 zur Ranglistenordnung genannten Anforderungen entsprechen.

5 Anforderungen an eine Ranglistenregatta

5.1 Grundvoraussetzungen

Für die Gültigkeit einer Ranglistenregatta müssen die folgenden Anforderungen während der gesamten Regatta erfüllt sein. Sind diese nicht erfüllt, erhält die Regatta den Status einer verbandsoffenen Regatta und geht nicht in die Wertung der Rangliste ein.

- 5.1.1 Eine Ranglistenregatta ist für mindestens zwei Tage auszusprechen.
- 5.1.2 Die Regatta darf vor dem letzten ausgeschriebenen Wettfahrttag nur beendet werden, wenn alle vorgesehenen Wettfahrten gesegelt wurden.
- 5.1.3 In mindestens einer Wettfahrt müssen mindestens 10 Boote gemeinsam gestartet sein.
- 5.2 Teilnahmevoraussetzung
Jedes Mannschaftsmitglied muss Mitglied eines Vereines seines nationalen Verbandes sein.

- 5.3 Wettfahrtvoraussetzungen
- 5.3.1 Klassenregeln können sowohl Mindest-, wie Höchstgeschwindigkeiten für den Wind vorgeben. Gibt es keine solche Vorgabe, müssen beim Start einer Wettfahrt mindestens 4 kn Windgeschwindigkeit herrschen.
- 5.3.2 Die Wettfahrtzeit pro Tag soll sechs Stunden nicht überschreiten.
- 5.3.3 Die Segelanweisungen müssen eine Sollzeit, ein Zeitlimit für das erste Boot und ein Zeitlimit für alle anderen als das erste Boot festlegen. Die Klassen können hierzu Vorgaben machen.
Üblicher Standard für die Sollzeit sind 45 bis 60 Minuten, für das Zeitlimit 90 Minuten für das erste Boot, für alle anderen Boote 30 Minuten nach Zieldurchgang des ersten Bootes.
- 5.3.4 Werden in einer Wettfahrt diese Wettfahrtvoraussetzungen nicht erfüllt, so kann ein Antrag auf Wiedergutmachung gemäß der Wettfahrtregeln Segeln gestellt werden.
- 5.4 Anforderungen an Wettfahrtoffizielle
Der Wettfahrtsleiter und der Schiedsrichterobmann müssen mindestens eine gültige regionale Lizenz haben.

6 **Kostenerstattung**

Die Klassenvereinigungen sind berechtigt, von in der Rangliste geführten Nichtmitgliedern für das Führen und Berechnen der Rangliste einen Kostendeckungsbeitrag zu erheben.

ANLAGE 1 ZUR RANGLISTENORDNUNG

- Rechnungssystem -

1 Definition der in der Formel verwendeten Abkürzungen

f: Durch die Klassenvereinigung festzulegender Ranglistenfaktor $1,0 \leq f \leq 1,6$.

Mindestens die Hälfte aller vergebenen Ranglistenfaktoren muss kleiner oder gleich 1,2 sein.

s: Zahl der Boote, die in der Regatta mindestens einmal nach Absegeln der Bahn durchs Ziel gegangen sind.

x: Gesamtplatz des entsprechenden Bootes in einer Regatta (Die Klassenvereinigung legt einheitlich für ihre Klasse fest, ob für s und x bei Ranglistenregatten mit mehr als 25% ausländischer Beteiligung alle Boote oder nur die deutschen Boote zählen).

m: Multiplikator; Zahl der Ranglistenwertungen aus einer Regatta.

RA: Punkte aus Regatta A für die Rangliste (kann bis zu m-mal eingehen).

R: Ranglistenpunktzahl = arithmetisches Mittel aus den 9 besten Wertungen RA des Berechnungszeitraums. Segler mit weniger als 9 Wertungen sind nicht in der DSV-Rangliste.

2 Berechnungsformel für RA einer Ranglistenregatta:

$$RA = f * 100 * ((s+1-x):s)$$

3 **Bestimmung des Multiplikators m**

In Abhängigkeit von der Zahl der gesegelten (unabhängig vom Streichresultat) Wettfahrten ergibt sich folgender Multiplikator m:

<i>m</i>	<i>Wettfahrten</i>
m = 1	1
m = 2	2
m = 3	3
m = 4	4 oder mehr

Ist die Regatta für mehr als 2 Tage ausgeschrieben:

m = 5 bei 6 oder mehr Wettfahrten

Besteht eine Regatta aus Qualifikations- und Finalwettfahrten, so richtet sich der Multiplikator an der Zahl der von den nicht in die Finalwettfahrten gekommenen Seglern gesegelten Wettfahrten aus. Als Gesamtergebnis gilt aber das Endergebnis.

4 **Mittelwertbildung**

Jede Ranglistenregatta kann entsprechend der gesegelten Wettfahrten und dem sich daraus ergebenden Multiplikator bis zu m-mal in die Wertung genommen werden.

5 **Abweichungen**

In den Jüngstenmeisterschaftsklassen kann der Ranglistenfaktor f auch von der Zahl der gestarteten Boote abhängig definiert werden. Der Berechnungsmodus für den teilnehmerabhängigen Ranglistenfaktor ist mit der Meldung der Ranglistenregatten an den DSV bekanntzugeben. Alle übrigen Bestimmungen der RO einschließlich ihrer Anlagen sind einzuhalten.

ANLAGE 2 ZUR RANGLISTENORDNUNG

- Ergebnis- und Ranglistenmeldung -

1 Regattaergebnisse

Die Ergebnisse von Ranglistenregatten müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name der Regatta (oder von der KV zugewiesene Nummer der Regatta)
- Datum
- veranstaltender Verein mit DSV-Nr.
- Wettfahrtleiter – Name, Vorname, Lizenznummer
- Stellvertretender Wettfahrtleiter – Name, Vorname, Lizenznummer
- Schiedsgerichtsobmann – Name, Vorname, Lizenznummer
- Schiedsrichter – Namen, Vornamen, Lizenznummern

Von allen Booten

- Segelnummer
- Name, Vorname und sofern erforderlich Geburtsjahrgänge aller Mannschaftsmitglieder oder Segler ID (bei Seeregatten genügt der Schiffsführer)
- Vereinszugehörigkeit aller Mannschaftsmitglieder (bei Seeregatten genügt der Schiffsführer)
- Platzierung in den einzelnen Wettfahrten
- Gesamtplatzierung
- Gesamtpunktzahl

2 **Ranglisten**

Die Ranglisten einer Klasse müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Berechnungszeitraum
- Namen (evtl. Nummern) und Daten der im Berechnungszeitraum aufgenommenen Regatten

Von allen Ranglistenseglern

- Name, Vorname und sofern erforderlich Geburtsjahrgänge oder Segler ID
- Vereinszugehörigkeit
- Auflistung der gewerteten Regatten mit Bezeichnung der Regatta (Nummer oder Name)
- Multiplikator m der Regatta
- Ranglistenpunkte RA aus der jeweiligen Regatta
- Ranglistenpunkte R und Platzierung in der Rangliste

LEISTUNGSPASSORDNUNG (LPO)

1 Leistungspass-Klassen

Alle Klassen, die die Voraussetzungen zur Austragung einer [Internationalen] Deutschen Meisterschaft (außer den Jüngstenbootklassen) erfüllen, erhalten den Status einer Leistungspass-Klasse.

2 Leistungspass-Voraussetzungen

- 2.1 Den Leistungspass erhalten die ersten zehn Prozent der deutschen Mannschaften der Rangliste einer Leistungspassklasse, die in einer Saison an mindestens neun Ranglistenwettfahrten teilgenommen haben, jedoch höchstens die ersten zehn Mannschaften einer Klasse. Ein Nachrücken einer oder weiterer Mannschaften ist ausgeschlossen.
- 2.2 Die Mannschaftsmitglieder erhalten nur dann den Leistungspass, wenn sie mit ihrem Steuermann mindestens neun Ranglistenwettfahrten im Berechnungszeitraum der Jahresrangliste gesegelt haben. Es erhalten jedoch nur so viele Mannschaftsmitglieder den Leistungspass, wie für die Wettfahrtbesatzung einer Bootsklasse vorgeschrieben sind.

3 Verfahren

- 3.1 Die Ausstellung der Leistungspässe erfolgt durch die Klassenvereinigungen.
- 3.2 Der Leistungspass wird jeweils für ein Kalenderjahr erteilt.
- 3.3 Die Klassenvereinigungen reichen der DSV-Geschäftsstelle eine Liste der Leistungspass-Inhaber ein.
- 3.4 Der DSV kann einen zu Unrecht erteilten Leistungspass aufheben und einziehen.

MEISTERSCHAFTSORDNUNG (MO)

1 Geltungsbereich

Die Meisterschaftsordnung gilt für Deutsche Meisterschaften (DM) und Internationale Deutsche Meisterschaften (IDM).

2 Veranstalter und durchführender Verein

Veranstalter einer [Internationalen] Deutschen Meisterschaft ist der DSV. Er beauftragt einen Verbandsverein mit der Durchführung.

3 Name, Veranstaltungsort, Werbung

3.1 Die Bezeichnung [I]DM kann vom DSV in einzelnen Klassen durch eine Sponsorbezeichnung ersetzt werden, wobei der Hinweis auf die [I]DM als Untertitel erfolgt (z. B. XY-Cup 2001, [Internationale] Deutsche Meisterschaft in der ...-Klasse [Jahr]

3.2 Vereinen, die im Nahbereich kein meisterschaftswürdiges Revier haben, kann auf Antrag vom Präsidium gestattet werden, mit Zustimmung des betreffenden Nationalen Verbandes [Internationale] Deutsche Meisterschaften im benachbarten Ausland durchzuführen.

3.3 Auflagen und Pflichten aus Fernseh- und Übertragungsrechtverträgen des DSV sind vom durchführenden Verein einzuhalten.

4 Arten von [I]DM

Der DSV veranstaltet jährlich

4.1 Meisterschaften,

4.2 Juniorenmeisterschaften,

4.3 Jugendmeisterschaften,

4.4 Jüngstenmeisterschaften,

4.5 weitere Meisterschaften, wie z. B. im Seesegeln oder im Match Race

5 Meisterschaftswürdigkeit einer Bootsklasse

- 5.1 Eine [I]DM kann nur in einer vom DSV anerkannten Klasse ausgesegelt werden, für die eine Rangliste gemäß RO geführt wird sowie in den aktuellen olympischen und paralympischen Klassen. Werden von einer Klassenvereinigung mehrere Kategorien einer Bootsklasse vertreten (z. B. unterschiedliche Besegelung), so gilt im Sinne dieser Ordnung jede Kategorie als getrennte Klasse.
- 5.1.1 Außer in den aktuellen olympischen und paralympischen Klassen muss in der jeweiligen Jahresrangliste mindestens folgende Anzahl von Ranglistenteilnehmern mit neun gültigen Ranglistenwertungen geführt werden:
- bei Kielbooten und Jollenkreuzern: 40 Boote
 - bei Jollen und offenen Mehrrumpfbooten: 60 Boote
 - bei [I]DM der gleichen Klasse in Gruppen: je 25 Boote
- 5.1.2 Werden diese Bedingungen von einer Klasse in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erfüllt, so verliert die Klasse die Meisterschaftswürdigkeit.
- 5.2 Juniorenmeisterschaften werden nur in den vom Ausschuss für Nachwuchsförderung festgelegten Klassen gesegelt.

6 Vergabeverfahren, Höchstteilnehmerzahl

- 6.1 Verbandsvereine, die zur Durchführung einer [I]DM bereit sind, beantragen nach Abstimmung mit der jeweiligen Klassenvereinigung die Übertragung dieser Veranstaltung unter Angabe von Termin, Revier und Meldeschluss beim DSV bis zum 30. September des Jahres, das der Meisterschaft vorausgeht.
- 6.2 Die Genehmigung zur Durchführung der geplanten [I]DM erteilt das DSV-Präsidium.

- 6.3 Der durchführende Verein kann in Abstimmung mit der Klassenvereinigung eine Höchstteilnehmerzahl festlegen. Diese ist bei der Beantragung der Meisterschaft der DSV-Geschäftsstelle mitzuteilen.

7 Ausschreibung

- 7.1 Der durchführende Verein muss Ausschreibung und Segelanweisung gemäß DSV-Musterausschreibung bzw. -Mustersegelanweisung erstellen.
- 7.2 Das Format der [I]DM muss in der Ausschreibung beschrieben werden.
- 7.3 Die Ausschreibungen sind mindestens einen Monat vor Meldeschluss zu veröffentlichen. In der Ausschreibung ist Termin und Ort der Kontrollvermessung anzugeben, wobei darauf hinzuweisen ist, dass keine Erstvermessungen im Zeitfenster für die Kontrollvermessungen stattfinden.
- 7.4 Der Meldeschluss liegt mindestens 14 Tage vor Beginn der [I]DM (1. Wettfahrt).

8 Meldungen

- 8.1 Meldeberechtigt für eine [I]DM sind:

- 8.1.1 Steuerleute, die in der Aktuellen Rangliste ihrer Klasse mit mindestens 25 Ranglistenpunkten aus neun Wertungen geführt werden. Übersteigt die Zahl der qualifizierten Meldungen die Höchstteilnehmerzahl, so entscheidet die Reihenfolge in der Aktuellen Rangliste.

Ausländische Staatsangehörige, die seit mindestens zwölf Monaten ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und Mitglied in einem DSV-Verbandsverein sind, sind hinsichtlich der Qualifikation und Startberechtigung bei national und international ausgeschriebenem Meisterschaften deutschen Staatsangehörigen gleich gestellt.

- 8.1.2 Steuerleute, die Leistungspassinhaber sind.

- 8.1.3 Steuerleute, die [Internationaler] Deutscher Meister, -Jugendmeister und/oder Deutscher Juniorenmeister des Vorjahres sind.
- 8.1.4 Bei international ausgeschriebenen Deutschen Meisterschaften Segler anderer nationaler Verbände entsprechend einer zwischen der Klassenvereinigung und dem durchführenden Verein abzusprechenden Anzahl.
Der Ausrichter hat mindestens 70% der Höchstteilnehmerzahl aus den unter 8.1.1 Meldeberechtigten vorrangig bei der Zulassung zu berücksichtigen. Die verbleibenden Plätze können mit den unter 8.1.2, 8.1.3 und 8.1.4 Meldeberechtigten aufgefüllt werden. Im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Deutsche als ausländische Segler, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben und Mitglied eines Vereines dieses Landes sind.
- 8.1.5 Die betreffende Klassenvereinigung darf bis zu zwei "Wildcards" vergeben, die zur Teilnahme an der Meisterschaft berechtigen. Die auf diese Weise erlangte Startberechtigung wird nicht auf die Mindest- und Höchstteilnehmerzahl angerechnet. Der Antrag für eine Wildcard muss schriftlich bis zum Meldeschluss der Klassenvereinigung vorliegen.
- 8.1.6 Eine Klassenvereinigung kann festlegen, dass die Ziffern 8.1.1 bis 8.1.5 für [I]DM dieser Klasse nicht angewendet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass sie dies dem DSV bis zum 31.01. [im Jahr 2014 bis zum 31.03] eines Jahres in Textform mitteilt.
- 8.1.7 Verfährt eine Klassenvereinigung nach 8.1.6 und ist gemäß Ziffer 6.3 eine Höchstteilnehmerzahl festlegt, hat der durchführende Verein 80% dieser Teilnehmerplätze vorrangig an Steuerleute nach der Aktuellen Rangliste zu vergeben. Die Vergabe der verbleibenden Plätze ist nach Abstimmung mit der Klassenvereinigung in der Ausschreibung festzulegen (z. B. ausländische Teilnehmer, Vorschoter der Klasse, Mannschaft des Gastgebervereins, Meldungseingang).

- 8.2 Jeder, einem deutschen Verein angehörende Teilnehmer, muss sich über die Internetseite des Deutschen Segler-Verbandes registriert haben. Falls ein Teilnehmer mit der Veröffentlichung über die DSV-Webseite nicht einverstanden ist, kann er die nicht-öffentliche Registrierung gegen eine Gebühr in Höhe von 10,-- Euro beim DSV beantragen.
- 8.3 Der durchführende Verein muss der DSV Geschäftsstelle am Tag nach dem Meldeschluss eine Teilnehmerliste bei Meldeschluss in Textform zukommen lassen
- 8.4 Der DSV ist berechtigt, nach Meldeschluss die eingegangenen Meldungen beim durchführenden Verein zu überprüfen.
- 8.5 Für die Meldung gilt das Datum des Eingangs der Meldung bei der Meldestelle.
- 8.6 Nachmeldungen dürfen nur angenommen werden, wenn die Mindestteilnehmerzahl bei Meldeschluss erreicht ist.

9 Voraussetzungen für die Gültigkeit einer [Internationalen] Deutschen Meisterschaft

- 9.1 Außer in den aktuellen olympischen und paralympischen Disziplinen kann eine [I]DM nur gesegelt werden, wenn bis zum Meldeschluss mindestens 25 (bei Juniorenmeisterschaften 15) gültige Meldungen abgegeben sind und die Gesamtzahl der in der Regatta gestarteten Boote mindestens 23 (bei Juniorenmeisterschaften 13) beträgt.
- 9.2 Sollen bei der Meisterschaft Gruppen getrennte Meisterschaften segeln, so gelten nachstehende Änderungen:
 - 9.2.1 In jeder Gruppe sind mindestens 15 gültige Meldungen erforderlich und es müssen in jeder Gruppe mindestens 13 Boote während der Meisterschaft gestartet sein.
 - 9.2.2 Bei weniger als 15 Meldungen pro Gruppe erfolgt eine gemeinsame Meisterschaft und ein gemeinsamer Start.
- 9.3 Muss der durchführende Verein die Meisterschaftsregatta absagen oder kann er auf Grund zu geringer Meldungen

diese nur als Ranglistenregatta durchführen, so muss er spätestens sieben Tage nach Meldeschluss die gemeldeten Teilnehmer und die DSV-Geschäftsstelle in Textform unterrichten.

10 Format und Anzahl der Wettfahrten

- 10.1 Jede [Internationale] Deutsche Meisterschaft muss mindestens sechs Wettfahrten an mindestens drei aufeinanderfolgenden Wettfahrttagen vorsehen. Für die Wettfahrten gelten die Bedingungen der RO.
- 10.2 Zur Gültigkeit einer Meisterschaft müssen mindestens vier Wettfahrten gesegelt werden. Bei weniger Wettfahrten zählt die Regatta nur als Ranglistenregatta.
- 10.3 In Absprache mit der Klassenvereinigung können Qualifikations- und Finalwettfahrten vorgesehen werden. Finalwettfahrten oder eine Einteilung in Finalgruppen dürfen erst erfolgen, nachdem die Bedingungen für die Gültigkeit der Meisterschaft gemäß 10.2 erfüllt sind. Die Bedingungen und der Zeitpunkt für die Festlegung der Finalteilnehmer müssen in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.
- 10.4 Für olympische Bootsklassen ist das Format der Finalwettfahrten an den Qualifikationsstandards für die Olympischen Spiele auszurichten.

11 Wertung

- 11.1 Wurden vier oder weniger gültige Wettfahrten gesegelt, so werden alle gewertet. Wurden fünf oder mehr gültige Wettfahrten gesegelt, so wird das schlechteste Ergebnis jedes Teilnehmers nicht gewertet.
- 11.2 Werden Qualifikations- und Finalwettfahrten gesegelt, so bleibt der Letzte der oberen Gruppe in der Gesamtwertung unabhängig von seiner Endpunktzahl immer vor dem Ersten der folgenden Gruppe platziert.

- 11.3 Werden Qualifikations- und Finalwettfahrten gesegelt, muss die Ausschreibung festlegen, ob und wie die Punkte aus der Qualifikation in die Finalwertung eingehen, wie die Gewichtung der Finalwettfahrten ist und aus welchen Wettfahrten und unter welchen Bedingungen ein Streichresultat möglich ist.

12 Mannschaftswechsel, Bootswechsel

- 12.1 Ein einmaliger Wechsel der Besatzung oder des Bootes kann nach Beginn der ersten Wettfahrt nur in Ausnahmefällen auf vorherigen schriftlichen Antrag schriftlich durch die Wettfahrtleitung genehmigt werden.
- 12.2 Der Ersatz von Steuerleuten ist ausgeschlossen.

13 Kontrollvermessung

Während einer [I]DM muss der mit der Durchführung beauftragte Verein Vermessungskontrollen vornehmen lassen.

Mindestanforderung:

- Messbriefe und Vermessungsplaketten,
- Erstvermessung der Segel überprüfen,
- Stichproben bei Gewichten,
- Messmarken,
- Kontrollen nach Zieldurchgang.

14 Wettfahrtleitung und Schiedsgericht

- 14.1 Der Wettfahrtleiter muss mindestens eine gültige nationale Lizenz haben.
- 14.2 Das Schiedsgericht muss aus mindestens fünf qualifizierten Schiedsrichtern bestehen. Mindestens zwei Schiedsrichter, darunter der Obmann müssen mindestens eine gültige nationale Lizenz haben. Höchstens zwei Schiedsrichter dürfen dem durchführenden Verein angehören. Die Schiedsrichter dürfen nicht alle demselben Landesverband angehören.

- 14.3 Die Einsetzung des Wettfahrtleiters und des Schiedsgerichtes unter namentlicher Benennung bedarf der Zustimmung des DSV.

15 Preise

- 15.1 Die Mannschaften auf den ersten drei Plätzen erhalten Medaillen vom DSV.
- 15.2 Urkunden werden vom DSV für die erste bis sechste Mannschaft gegeben.
- 15.3 Die siegreiche Mannschaft trägt den Titel: "[Internationaler] Deutscher Meister bzw. [Internationale] Deutsche Meisterin der...-Klasse [Jahr]".

Bei Meisterschaften für bestimmte Gruppen, olympische oder paralympische Disziplinen oder besondere Segeldisziplinen ist die Gruppe bzw. die Segeldisziplin Bestandteil des Titels. (z. B. "Deutscher Jugendmeister...", "Deutscher Meister in der olympischen Disziplin...")

16 Segeldisziplinen gemäß 4.5

Für Segeldisziplinen gemäß 4.5 kann der Wettsegelausschuss in Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Ausschuss und der Klassenvereinigung andere Mindestkriterien (MO 5.1.1, MO 9 und MO 14) sowie andere Formate (MO 10) und Wertungen (MO 11) festlegen, die der Wettbewerbsform angemessen sind. Diese werden auf der Internetseite des DSV bis zum 15. Januar des Jahres veröffentlicht, für das sie gelten.

17 Verbot von Ausnahmen

Ausnahmen zur MO, soweit diese Vorschrift und die Anlagen solche Ausnahmen nicht ausdrücklich zulassen, können nicht genehmigt werden, ausgenommen Genehmigungen nach WO 14.

18 Meisterschaftsbericht

Der durchführende Verbandsverein bestätigt die ordnungsgemäße Durchführung der Meisterschaft auf dem Vordruck des DSV. Dieser Vordruck ist innerhalb von sieben Tagen nach Schluss der Meisterschaft der DSV-Geschäftsstelle vorzulegen.

ANLAGE 1 ZUR MEISTERSCHAFTSORDNUNG

- Deutsche Jugend- und Jüngstenmeisterschaften -

5 wird ergänzt:
Meisterschaftswürdigkeit für Deutsche Jugend- und Jüngstenmeisterschaften

5.1.1 wird ersetzt durch:

Deutsche Jugend- und Jüngstenmeisterschaften können nur in vom DSV anerkannten Klassen ausgesegelt werden, für die in der altersbegrenzten Jahresrangliste mindestens 50 Ranglistenteilnehmer mit neun Ranglistenwertungen geführt werden. Die altersbegrenzte Rangliste ist ein Auszug aus der Jahresrangliste, in der nur Mannschaften erfasst werden, die im Berechnungsjahr höchstens das 19. Lebensjahr (Jugend-) bzw. das 15. Lebensjahr (Jüngstenmeisterschaft) vollenden bzw. vollendet haben.

5.1.3 wird hinzugefügt:

Das Jugendsegelertreffen kann auf Vorschlag des Jugendsegelausschusses weitere Klassen als Jugend- oder Jüngstenmeisterschaftsklassen bestimmen. Die Wahl gilt für die darauf folgenden vier Jahre.

5.3 wird hinzugefügt:

Eine Klasse kann nicht gleichzeitig Jugend- und Jüngstenmeisterschaftsklasse sein.

6 Vergabeverfahren, Höchstteilnehmerzahl

6.3 wird ergänzt:

Bei Jugend- und Jüngstenmeisterschaftsklassen wird die Höchstteilnehmerzahl vom Jugendobmann in Rücksprache mit dem durchführenden Verein und der Klassenvereinigung festgelegt.

8 Meldungen

8.1 wird ersetzt durch:

Meldeberechtigt für [I]DJ(ü)M sind:

- 8.1.1 Steuerleute, die in der Aktuellen Rangliste ihrer Klasse mit mindestens 25 Ranglistenpunkten aus 9 Wertungen geführt werden. Übersteigt die Zahl der qualifizierten Meldungen die Höchststeilnehmerzahl, so entscheidet die Reihenfolge in der Aktuellen Rangliste.
- 8.1.2 Ist gemäß 6.3 eine Höchststeilnehmerzahl festgelegt, hat der durchführende Verein 80% dieser Teilnehmerplätze vorrangig an Steuerleute nach der Aktuellen Rangliste zu vergeben. Die Vergabe der verbleibenden Plätze wird vom Jugendobmann nach Rücksprache mit dem durchführenden Verein und der Klassenvereinigung in der Ausschreibung festgelegt.
- 8.1.3 Ist keine Höchststeilnehmerzahl gemäß 6.3 festgelegt, kann der Jugendobmann in Rücksprache mit dem durchführenden Verein und der Klassenvereinigung weitere Segler für die Teilnahme zulassen. Die Kriterien dazu werden in der Ausschreibung festgelegt.
- 8.1.4 Der Jugendobmann kann nach Rücksprache mit dem durchführenden Verein und der Klassenvereinigung eine höhere Mindest-Ranglistenpunktzahl in der Ausschreibung festlegen.
- 8.1.5 In Zweihandklassen zählt die Qualifikation nur, wenn beide Mannschaftsmitglieder zum Zeitpunkt der zugrunde liegenden Ranglistenregatten die Altersbeschränkung für Jugend- bzw. Jüngstenregatten erfüllen.
- 8.1.6 Soweit im Bereich eines Landesseglerverbandes keine Steuerleute die in der Ausschreibung geforderte Mindest-Ranglistenpunktzahl nachweisen können, kann der Landesjugendobmann einen Steuermann bzw. eine Steuerfrau seiner Region ohne die geforderte Punktzahl, jedoch mit mindestens neun Ranglisten-Wertungen zur Teilnahme an der Meisterschaft benennen. Benannte Steuerleute behalten ihre

Startberechtigung auch bei Überschreitung der Höchstteilnehmerzahl.

9 Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Deutschen Meisterschaft

Änderung:

9.2 findet bei Jugend- und Jüngstenmeisterschaften keine Anwendung.

11 Wertung

11.4 wird hinzugefügt:

Bei Jugend- und Jüngstenmeisterschaften kann der Jugendobmann eine U-Wertung festlegen. Die U-Wertung ist Auszug aus der Gesamtwertung und beinhaltet nur die Mannschaften, die im Jahr der Meisterschaft das entsprechende U-Kriterium erfüllen.

ANLAGE 2 ZUR MEISTERSCHAFTSORDNUNG

- Internationale Deutsche Meisterschaften im Seesegeln -

Im Seesegeln wird eine Deutsche Meisterschaft gesegelt. Für die Durchführung gelten nachstehende Änderungen/Ergänzungen zur MO.

5 Meisterschaftswürdigkeit für Deutsche Meisterschaften

5.1 Innerhalb einer Deutschen Meisterschaft wird in maximal fünf Gruppen/Klassen gesegelt, wobei mindestens zwei nach Handicap segeln.

5.1.1 Für Handicap Klassen gilt die Rangliste gemäß den Bedingungen der Regatta-Vereinigung Seesegeln (RVS).

7 Ausschreibung

7.5 Die Ausschreibung ist vor Veröffentlichung dem Ausschuss Seeregatten zur Genehmigung vorzulegen.

9 Voraussetzungen für die Gültigkeit

Es müssen bis zum Meldeschluss mindestens 12 gültige Meldungen pro Gruppe/Klasse vorliegen. Die Zahl der gestarteten Yachten muss mindestens 10 betragen.

10 Format und Anzahl der Wettfahrten

Anzahl und Art der Wettfahrten sowie Bahnlängen und Zeitlimits werden vom Ausschuss Seeregatten in Absprache mit dem durchführenden Verein und der Klassenvereinigung festgelegt. Sie müssen in der Ausschreibung veröffentlicht werden.

11 Wertung

Kurz-, Mittel- und Langstrecken-Wettfahrten sollen entsprechend ihrer Gewichtung im Rahmen der Gesamtwertung mit Faktoren versehen werden. Diese Faktoren und die Art der Handicap-Berechnung sind vom Ausschuss Seeregatten in

Abprache mit dem durchföhrenden Verein und der Klassenvereinigung festzulegen.

12 Mannschaftswechsel, Bootswechsel

- 12.1 Eine vollständige Crewliste muss spätestens beim Check-In vorgelegt werden und den Steuermann ausweisen. Ein späterer Crew-Wechsel kann nur in Ausnahmefällen erfolgen und bedarf der Genehmigung durch die Wettfahrtleitung.